



Satzung

# Queer Ingolstadt e.V.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Queer Ingolstadt e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Ingolstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Verein hat den Zweck die Öffentlichkeit über die Lebensbedingungen gesellschaftlicher Minoritäten, im Besonderen LSBTIQ+ Menschen, aufzuklären und dafür Akzeptanz zu schaffen, sowie die volle rechtliche Gleichstellung dieser Gruppen in allen Bereichen des Lebens zu fördern; Der Verein verfolgt dies insbesondere durch:
  - (a) Öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Vielfalt und die Problematiken der Minoritäten sichtbar gemacht wird. Durch diese Veranstaltungen fördert und unterstützt der Verein junge Menschen bei der Selbstfindung ihrer Sexualität sowie jene, die Probleme mit ihrer sexuellen Orientierung haben.
  - (b) Durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen, öffentlichen Aktionen, Herausgabe von Publikationen und ähnliche Aktionen;
  - (c) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie die Mitarbeit an internationalen Organisationen;
- (3) Desweiteren setzt sich der Verein das Ziel mit seiner Arbeit die Unterstützung von Opfern homo- und transfeindlicher Gewalt zu verbessern.
- (4) Der Verein setzt sich durch Veranstaltungen für HIV-positive Menschen ein, damit diese ein Leben in Würde und persönlicher Freiheit führen können. Überdies betreibt der Verein im Rahmen seiner Angebote und Möglichkeiten die Förderung der Prävention von Krankheiten, insbesondere solcher, die sexuell übertragbar sind.



- (5) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral, sofern das nicht den anderen Absätzen des Vereinszwecks widerspricht.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihre Zustimmung zu den Zielen des Vereins erklärt hat. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder gesetzliche\*r Vertreter\*innen nötig. (Beispiel: Minderjährige)
- (2) Über die Aufnahme oder Ablehnung von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er berichtet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird mit Eingang der Mitteilung wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, nachdem ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag über ein Jahr in Rückstand bleibt oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser berichtet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung über die Entscheidung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Mitglieder sind zur Entrichtung der vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (9) Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.



## § 4 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Das Organisationsteam (Orga-Team)
- (4) Die Kassenprüfer\*innen

## § 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einer ungeraden Zahl von stimmberechtigten Mitgliedern (mindestens 3) zusammen, die natürliche Personen sind.
- (2) Diese müssen volljährig, geschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 26 BGB einzeln für ihre Funktion in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung zu wählen. Diese Funktionen sind der/die Vorsitzende, ein Vorstand Finanzen und ein Vorstand Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Für jeden der in § 5 (3) genannten Vorstände ist zudem ein\*e Stellvertreter\*in zu wählen, der das Vorstandsmitglied im Falle des Fernbleibens im Innenverhältnis des Vereins stimmberechtigt vertreten darf.
- (5) Eventuelle weitere Mitglieder sind nicht stimmberechtigte Beisitzer\*innen.
- (6) Der Vorstand Finanzen hat einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht anzufertigen und diesen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern\*innen schriftlich zukommen zu lassen.
- (7) Die Vorstände werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern und deren Vertreter\*innen vor Beendigung der regulären Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Berufung bis maximal zu einem Drittel der ursprünglich gewählten Mitglieder des Vorstandes selbst. Diese ergänzten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (10) Jedes der Vorstandsmitglieder ist alleine für den Verein vertretungsberechtigt.
- (11) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur die notwendigen Auslagen erstattet, die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit anfallen.



## § 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins oder delegiert sie bei einzelnen Veranstaltungen an das Organisationsteam.
- (2) Beschlussfassungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstände.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Organisationsteams.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.  
Zusätzlich kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn dies  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt eine\*n Versammlungsleiter\*in und eine\*n Schriftführer\*in. Sie ist nicht öffentlich.
- (4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung oder dem Beschluss zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der\*dem Versammlungsleiter\*in und der\*dem Schriftführer\*in zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern oder ergänzen. Von der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode oder die Auflösung des Vereins können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie vom Vorstand zu setzen sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidungen des Vorstands widerrufen.



## **§ 8 Organisationsteam (Orga-Team)**

- (1) Das Orga-Team ist für die Durchführung einzelner Veranstaltungen zuständig.
- (2) Dabei handelt es aufgrund eines vom Vorstand genehmigten Finanzplanes. Änderungen am Finanzplan müssen durch den Vorstand genehmigt werden.
- (3) Das Orga-Team berichtet dem Vorstand regelmäßig über seine Arbeit und beantwortet dessen Fragen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Orga-Teams und kann diese abberufen.

## **§ 9 Finanzen**

- (1) Seine finanziellen Mittel erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Durchführung von Veranstaltungen wie beispielsweise des CSD.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person für Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

## **§ 10 Kassenprüfer\*innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Den Kassenprüfer\*innen obliegt die Erstellung eines Kassenprüfberichts. Darin haben sie die Richtigkeit des Kassenberichts des Vorstands Finanzen zu prüfen und ein Votum für seine Entlastung abzugeben.
- (3) Kassenprüfer\*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11 Sonstiges**

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.



## § 12 Sonstiges

Wenn die Satzung nicht im Sinne der erforderlichen Gesetze oder der genehmigenden Behörde sein sollte, wird der Vorstand, wenn er dies einstimmig beschließt, durch die Mitgliederversammlung berechtigt, eine Änderung der Satzung im Sinne des Satzungszweckes ohne weitere Einberufung der Mitgliederversammlung gegenüber den Behörden zu bewirken.

\* Der Christopher-Street-Day erinnert an das Wochenende vom 28. Juni 1969, an dem sich Lesben und Schwule in der Christopher Street in New York erstmals einer willkürlichen Polizeirazzia gegen diese sexuellen Minderheiten widersetzen. Dieser Tag gilt seitdem bei Lesben und Schwule international als der Tag der Emanzipation und des Sichtbarmachens ihrer Lebensweisen und wird in viele deutschen und anderen Städten zu verschiedenen Terminen im Sommer begangen.

\*LGBTIQ+ ist die Abkürzung für die englischen Wörter Lesbian, Gay, Bisexual, Transsexuell/Transgender, Intersexual, Queer (deutsch: Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transsexuell/Transgender, Intersexuell und Queer). Sie kam in den USA in den neunziger Jahren auf. Inzwischen wird sie auch in Deutschland verwendet. Sie soll kurz und knapp Menschen bezeichnen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Körpers von der heterosexuellen Norm abweichen.

Gründungsdatum und Tag des Beschluss der Satzung 07.12.2019

Wiederaufgenommene Gründungsversammlung und Änderung der Satzung  
31.01.2020